



An die Vereine  
des Kreisverbandes VIII Esens e. V.

nachrichtlich:  
Vorstand des KV VIII Esens e. V.

Alfred Helmers

Esens

14.09.2012

Leev Boßlerinnen und Boßler,

gemäß Beschluß der Sitzung mit den Vereinsvertretern vom 26.06.2009 kann es in den Jugendklassen und den Altersklassen, hier allerdings nur in den 4er-Staffeln, zur Bildung von Spielgemeinschaften kommen. Der Beschluß gilt pro Jahr fortgeschrieben. **Die nachfolgend abgeänderten Bedingungen gelten für die Saison 2012/2013.**

Zu den Spielgemeinschaften gibt es eine Reihe von Bedingungen zu beachten; es gilt:

1. Spielgemeinschaften können nur durch zwei Vereine gebildet werden
2. Es ist eine Zweckgemeinschaft, die vor Beginn der Saison auf Antrag durch den KV-Vorstand festzustellen ist.
3. Die Feststellung der Zweckgemeinschaft erfolgt anhand der ausgestellten Pässe; die Pässe von nicht mehr Aktiven müssen dazu bei der Passstelle hinterlegt werden
4. Erreicht ein Verein in der entsprechenden Spielklasse nur maximal 5 Aktive, kann die Option Spielgemeinschaft gezogen werden.
5. Vor Beginn der Spielzeit sind die Namen der Stammwerfer/-innen einer Spielgemeinschaft bei der Spielleitung zu hinterlegen.
6. Ein Aufstocken des Kontingents ist nur mit Werfer/-innen möglich, die bisher noch nicht (auch in anderen Mannschaften des Vereins) eingesetzt waren oder aber neu (also neuer Pass) zu den Vereinen stoßen.
7. Werfer/-innen, deren Pass bei der Passstelle hinterlegt wurde, dürfen während der laufenden Mannschaftssaison nicht für die Zweckgemeinschaft herangezogen werden.
8. Begrenzt (bis zu 3 Mal) dürfen Werfer anderer Gruppen in der Spielgemeinschaft aushelfen.
9. Werfer einer Spielgemeinschaft selbst dürfen nur begrenzt (bis zu 3 Mal) in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden.
10. Spielgemeinschaften können den KV nicht auf Landesebene vertreten.
11. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft ist ein Strafgeld in Höhe von 150,- Euro fällig, also pro beteiligten Verein 75,- Euro; für Jugendmannschaften gelten die halben Sätze.
12. Die Vereinbarung zur Spielgemeinschaft ist für ein Jahr verbindlich.
13. In der Vereinbarung zur Spielgemeinschaft sind zu regeln:
  - Heimstrecke
  - Verantwortlicher Ansprechpartner
  - Namensgebung
14. Aktive einer Spielgemeinschaft bleiben in ihrem Stammverein Mitglied und sind außerhalb der kreisinternen Mannschaftssaison für diesen einsetzbar.

Lüch-up un fleu herut  
Im Auftrag

  
Boßelobmann

Mit freundlicher Unterstützung der